

## SV-Statusverfahren: betroffene Unternehmen, betroffene Personenkreise

SV-Statusverfahren nehmen wieder stark zu. Nach wie vor sind Hunderttausende von Beschäftigungsverhältnissen ungeprüft und der SV-Status ist nicht rechtssicher. Zudem entstehen durch z.B. Heirat, Scheidung, Eintritt von Angehörigen in das Unternehmen oder Übertragung von Geschäftsanteilen ständig neue prüfungsbedürftige Beschäftigungsverhältnisse.

KLEFFNER Rechtsanwälte leisten seit vielen Jahren Unterstützung bei der Klärung des SV-Status. Dabei ist es in bestimmten Fallkonstellationen auch möglich, sich durch Gestaltung des Beschäftigungsverhältnisses von der gesetzlichen Sozialversicherung befreien zu lassen.

Diese Klärung kann jedoch nicht pauschal erfolgen, sondern setzt eine individuelle rechtliche Prüfung voraus.

### Betroffener Personenkreis

Nahezu alle Unternehmen in jeglicher Unternehmensform können betroffen sein:

- GmbH
- UG (Unternehmergesellschaften)
- Kommanditgesellschaften
- GmbH & Co. KG
- GbR (oder „BGB-Gesellschaften“)
- Einzelunternehmen
- Vereine
- Genossenschaften
- Limited (Ltd.)

Leidlich die Aktiengesellschaft (AG) genießt insofern einen Sonderstatus, weil die Vorstände (nicht aber die mitarbeitenden Familienmitglieder) in der Regel sv-frei sind.

Die in den o.g. Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen sollten den Status ggf. prüfen lassen:

- Ehegatten, Verschwägerete
- Verlobte
- Eltern/Großeltern

- leibliche/adoptierte Kinder, (Ur-)Enkel
- weiter entfernte Verwandte
- eingetragene Lebenspartnerschaft
- **nichteheliche Lebensgemeinschaft**

Völlig unabhängig von der familiären Zugehörigkeit können auch andere Personen betroffen sein, die in den o.g. Unternehmen mitarbeiten:

- **GmbH-Gesellschafter** (nicht mehr als 50% Geschäftsanteil)
- **GmbH-Geschäftsführer** (mit Geschäftsanteil)
- **Fremd-Geschäftsführer** (ohne Geschäftsanteil)
- Vorstände von Vereinen und Genossenschaften
- **Kommanditisten** einer GmbH & Co. KG

All diese Personen sollten prüfen lassen, ob ihr SV-Status rechtssicher und ob nicht eine angestrebte Befreiung möglich ist.

### SV-Klärung nur durch qualifizierte Berater

Nach wie vor gilt, das SV-Statusverfahren nur durch qualifizierte und erfahrene Rechtsanwälte durchgeführt und begleitet werden sollten. Gerade die „mal eben“ und kostenlos (?) durchgeführte Statusklärung durch unerfahrene Berater kann erheblichen Schaden verursachen.

Aber auch hier können wir ein Angebot machen:

Durch die Begleitung von KLEFFNER Rechtsanwälte ist es auch möglich, **SV-Freiheit zu erlangen, wenn bereits zuvor ein SV-Statusverfahren zu einem ungünstigen Ergebnis geführt hat.**

Ihr Ansprechpartner:  
KLEFFNER Rechtsanwälte  
Rechtsanwalt Markus Kleffner

Telefon: 0341 580 622 36  
E-Mail: [info@kleffner-rechtsanwaelte.de](mailto:info@kleffner-rechtsanwaelte.de)  
Internet: [www.sv-statusverfahren.de](http://www.sv-statusverfahren.de)